

Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

71 SD 6 062 | Revision: 1.0 | 16. Juli 2018

Geltungsbereich:

Diese Regel gilt verbindlich für Zertifizierungsstellen für Managementsysteme. Sie dient als Richtlinie für Antragsteller und bereits akkreditierte Stellen sowie für Begutachter der DAkkS und andere am Akkreditierungsprozess beteiligte Personen.

Diese Regel ist eine Übersetzung des Papiers IAF MD 22:2018. Lässt die deutsche Übersetzung eine andere Interpretation zu, als das englische Original, so gilt stets die englische Originalfassung (<http://www.iaf.nu/>).

Ausgabe 1

Erarbeitet durch: IAF Technical Committee

Genehmigt durch: IAF-Mitglieder

Ausgabedatum: 25. Januar 2018

Kontaktperson für Anfragen:

Elva Nilsen

Corporate Secretary IAF

Telefon: +1 613 454-8159

E-Mail: secretary@iaf.nu

Datum: 28. Dezember 2017

Anwendungsdatum: 25. Januar 2018

EINLEITUNG

Dieses Dokument ist verbindlich für die konsequente Anwendung der ISO/IEC 17021-1:2015 für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS). Alle Klauseln und Anhänge der ISO/IEC 17021-1:2015 gelten weiterhin und dieses Dokument ersetzt keine der Anforderungen aus dieser Norm. Dieses Dokument trifft nicht nur auf Zertifizierungen nach OHSAS 18001 zu, sondern wird auch für Zertifizierungen nach anderen SGA-MS verwendet, zum Beispiel für die kommende ISO 45001 und andere Normen. Bei Konflikten mit diesem Dokument hat die nationale Gesetzgebung Vorrang.

Dieses Dokument beinhaltet ebenfalls fünf verbindliche Anhänge, in denen bestimmte SGA-MS-Anforderungen zu den folgenden ISO-, IAF- und EA-Dokumenten eingeführt werden:

Anhänge	Ausgangsdokument
Anhang A - Konkrete Kenntnisse und Fertigkeiten für Zertifizierungsfunktionen in SGA-MS	Anhang A der ISO/IEC 17021-1:2015
Anhang B - Bestimmung der Auditzeit für Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsysteme	IAF MD5:2015
Anhang C - Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen als Teil der akkreditierten SGA-MS-Zertifizierung	EA-7/04 M:2017
Anhang D - Akkreditierungsumfang	IAF-ID1:2014
Anhang E - Witness-Aktivitäten für die Akkreditierung von SGA-MS-Zertifizierungsstellen	IAF MD17:2015

Dieses Dokument folgt der Struktur der ISO/IEC 17021-1:2015.

Spezielle Kriterien werden anhand des Buchstabens „G“ identifiziert, gefolgt von einer Referenznummer, die die entsprechende Anforderungsklausel der ISO/IEC 17021-1:2015 aufgreift.

Ein Bezug im Text dieses Dokumentes auf „Klausel XX“ bezieht sich in allen Fällen auf eine Klausel in der ISO/IEC 17021-1:2015, wenn nichts Anderweitiges angegeben ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Umfang	5
2	Normative Referenzen	5
3	Begriffe und Definitionen	5
4	Grundsätze	5
5	Allgemeine Voraussetzungen	6
6	Strukturelle Voraussetzungen	6
7	Ressourcenbedarf	6
8	Informationstechnische Anforderungen	6
9	Prozessanforderungen	7
9.1	Aktivitäten vor der Zertifizierung	7
9.2	Planungsaktivitäten.....	8
9.3	Erstzertifizierung	8
9.4	Durchführung von Audits.....	8
9.5	Zertifizierungsentscheidung.....	9
9.6	Aufrechterhaltung der Zertifizierung	9
9.7	Einsprüche.....	9
9.8	Beschwerden.....	9
9.9	Aufzeichnungen zu Kunden.....	10
10	Managementsystemanforderungen für Zertifizierungsstellen	10

1 Umfang

Keine zusätzlichen Anforderungen

2 Normative Referenzen

Keine zusätzlichen Anforderungen

3 Begriffe und Definitionen

G 3.3 Einige bestimmte Dienstleistungen, die eine Zertifizierungsstelle ihren zertifizierten oder zu zertifizierenden Kunden auf dem Gebiet des Managements für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit anbietet oder erbracht hat, werden als SGA-MS-Beratungstätigkeit betrachtet. Diese umfassen Folgendes, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:

- i) Erfüllung der Rolle des Koordinators für den Arbeits- und Gesundheitsschutz;
- ii) Berichterstattung zum Thema (Arbeits-) Sicherheit,
- iii) Durchführung von Risikobewertungen,
- iv) Durchführung von Arbeits- und Gesundheitsschutzinspektionen und internen Audits,
- v) Kommunikation mit Aufsichtsbehörden im Namen des Kunden,
- vi) Unterstützung bei der Entwicklung eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für eine Organisation, und
- vii) Untersuchung von Unfällen und Zwischenfällen.

4 Grundsätze

G 4.1.2 Zusätzlich zu sowohl Vollzeit- und Teilzeitmitarbeitern im Management- und im Nicht-Management-Bereich und ihren Vertretern gehören zu den Parteien, die ein Interesse an einer SGA-MS-Zertifizierung haben, ohne darauf beschränkt zu sein:

- i) Justiz- und Aufsichtsbehörden (lokal, regional, national oder international),
- ii) Dachorganisationen,

- iii) Lieferanten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer,
- iv) Arbeitnehmerorganisationen (Gewerkschaften) und Arbeitgeberorganisationen,
- v) Eigentümer, Anteilseigner, Kunden, Besucher, Angehörige von Arbeitern, die lokale Gemeinschaft und Nachbarn der Organisationen und die allgemeine Öffentlichkeit,
- vi) Kunden, medizinische und andere soziale Dienste, Medien, akademische Kreise, Unternehmensverbände und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und
- vii) Arbeits- und Gesundheitsschutz-Organisationen und Arbeits- und Gesundheitsschutz-Dienstleister (zum Beispiel Ärzte und Krankenschwestern).

5 Allgemeine Voraussetzungen

G 5.2.3 (In Anmerkung 2)

Die wichtigsten Interessen können die in Klausel G.4.1.2. enthaltenen zusätzlichen Parteien umfassen.

6 Strukturelle Voraussetzungen

Keine zusätzlichen Anforderungen

7 Ressourcenbedarf

G 7.1.2 (In der Anmerkung)

Bei Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bezieht sich der Begriff „technischer Bereich“ auf Gemeinsamkeiten bei Prozessen oder Dienstleistungen und die mit ihnen einhergehenden Gefahren, aufgrund derer Arbeiter SGA-Risiken ausgesetzt sein können.

8 Informationstechnische Anforderungen

G 8.5.3 Die rechtlich durchsetzbaren Vereinbarungen müssen sicherstellen, dass der zertifizierte Kunde unverzüglich die Zertifizierungsstelle über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder einen Verstoß gegen die Vorschriften informiert, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

IAF MD 22 – Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

9 Prozessanforderungen

9.1 Aktivitäten vor der Zertifizierung

G 9.1.1 Die der Zertifizierungsstelle vom autorisierten Vertreter der antragstellenden Organisation zur Verfügung gestellten Informationen zu ihren Prozessen und Tätigkeiten müssen auch die Identifizierung der mit den Prozessen einhergehenden wichtigsten Gefahren und der SGA-Risiken, die in den Prozessen hauptsächlich verwendeten Gefahrgüter und alle relevanten Rechtsvorschriften, die aus der anwendbaren SGA-Organisation stammen, enthalten.

Der Zertifizierungsantrag muss Details zu allen Beschäftigten beinhalten, die sowohl am Standort der Organisation als auch abseits des Standortes tätig sind.

G 9.1.4 Die Auditzeit der SGA-MS-Audits wird in Übereinstimmung mit Anhang B dieses Dokumentes bestimmt.

Stellt der Kunde Dienstleistungen am Standort einer anderen Organisation zur Verfügung, muss die KBS verifizieren, dass das SGA-MS des Kunden diese Tätigkeiten abseits des Standorts abdeckt (ungeachtet der SGA-MS-Verpflichtungen der anderen Organisation). Bei der Bestimmung der für ein Audit notwendigen Zeit muss die KBS in Erwägung ziehen, jeden Standort der Organisation, an dem ihre Mitarbeiter arbeiten, regelmäßig einem Audit zu unterziehen. Ob alle Standorte einem Audit unterzogen werden, hängt von mehreren Faktoren ab, zum Beispiel von den SGA-Risiken, die mit den dort ausgeführten Aktivitäten einhergehen, von Vertragsvereinbarungen, ob eine Zertifizierung durch eine andere akkreditierte KBS erfolgt, vom internen Audit, den Statistiken zu Unfällen und Beinahe-Unfällen. Die Begründung dieser Entscheidung muss dokumentiert werden.

G 9.1.5 Wird ein SGA-MS an mehreren Standorten betrieben, muss festgelegt werden, ob ein Stichprobenverfahren zulässig ist oder nicht, je nach der Bewertung des SGA-Risikogrades, der mit der an jedem Standort, der im Zertifizierungsumfang eingeschlossen ist, durchgeführten Art der Aktivitäten und Prozesse einhergeht. Die Begründung dieser Entscheidungen, die Berechnung der Auditzeit und die Häufigkeit der Besuche an jedem Standort müssen mit den Anforderungen in Klausel B.10 in Anhang B übereinstimmen und werden für jeden Kunden dokumentiert.

Wenn es mehrere Standorte gibt, die nicht die gleichen Aktivitäten, Prozesse und SGA-Risiken abdecken, ist das Stichprobenverfahren nicht geeignet.

Auch wenn ein Standort ähnliche Prozesse durchführt oder ähnliche Produkte herstellt wie andere Standorte, muss die KBS die Unterschiede zwischen den Abläufen an jedem Standort berücksichtigen (Technologie, Geräte, Mengen der eingesetzten und gelagerten Gefahrgüter, Arbeitsumgebung, Geschäftsräume usw.).

Wenn das Stichprobenverfahren geeignet ist, muss die Zertifizierungsstelle gewährleisten, dass die Stichprobe der Standorte, die einem Audit unterzogen werden, repräsentativ für die Prozesse, Aktivitäten und A&GS-Risiken ist, die in der zu auditierenden Organisation existieren.

Temporäre Standorte, die vom SGA-MS der Organisation abgedeckt werden, werden auf Grundlage einer Stichprobe einem Audit unterzogen, um Nachweise für den Betrieb und die Effektivität des Managementsystems zu liefern (siehe Klausel B.9 von Anhang B).

9.2 Planungsaktivitäten

G 9.2.1.2 b) Zur Bestimmung der Fähigkeit des Managementsystems, sicherzustellen, dass der Kunde die anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und vertraglichen Anforderungen erfüllt, wird der in Anhang C beschriebene Ansatz angewendet.

G.9.2.1.3 Das SGA-MS muss alle Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen innerhalb der Kontrolle oder des Einflussbereichs der Organisation umfassen, welche das Ergebnis des SGA-MS des Unternehmens beeinflussen können.

Temporäre Standorte, wie Baustellen, die unter der Kontrolle der Organisation stehen, müssen unabhängig von der geografischen Lage in den Geltungsbereich des SGA-MS aufgenommen werden.

9.3 Erstzertifizierung

Keine zusätzlichen Anforderungen

9.4 Durchführung von Audits

G 9.4.4.2 Das Audit-Team befragt das folgende Personal:

- i) Das Management mit der rechtlichen Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- ii) Arbeitnehmervertreter mit Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- iii) Das für die Überwachung der Gesundheit der Mitarbeiter zuständige Personal, zum Beispiel Betriebsärzte und Krankenschwestern. Falls Befragungen nicht vor Ort geführt werden, müssen die Begründungen dokumentiert werden.
- iv) Manager sowie permanent und temporär beschäftigte Mitarbeiter.

Weitere Mitarbeiter, die für eine Befragung berücksichtigt werden sollten, sind:

- i) Manager und Mitarbeiter, die Maßnahmen zur Prävention von SGA-Risiken durchführen, und
- ii) Management und Mitarbeiter von Auftragnehmern (Kontraktoren).

G 9.4.5.3 Die Zertifizierungsstelle muss über Verfahren verfügen, die detailliert regeln, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn sie eine Abweichung bezüglich der Nichteinhaltung relevanter aufsichtsrechtlicher Vorschriften feststellt. Diese Verfahren müssen eine Verpflichtung beinhalten, dass sämtliche Nichteinhaltungen unverzüglich der auditierten Organisation mitzuteilen sind.

G 9.4.7.1 Der Vertreter der Organisation wird zur Durchführung der Abschlussbesprechung aufgefordert, das rechtlich für die SGA zuständige Führungspersonal, das für die Kontrolle der Mitarbeitergesundheit zuständige Personal und den/die Arbeitnehmervertreter mit Zuständigkeit für die SGA, zur Teilnahme einzuladen. Die Begründung im Fall von Abwesenheit muss dokumentiert werden.

9.5 Zertifizierungsentscheidung

Keine zusätzlichen Anforderungen

9.6 Aufrechterhaltung der Zertifizierung

G 9.6.4.2 Unabhängig von der Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörde kann in dem Fall, dass die Zertifizierungsstelle erkennt, dass es in Bezug auf die SGA einen schweren Zwischenfall gegeben hat, zum Beispiel einen schweren Unfall oder einen schweren Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, ein Sonderaudit erforderlich sein, um zu untersuchen, ob das Managementsystem dadurch kompromittiert wurde und ob es richtig funktionierte. Die Zertifizierungsstelle muss das Ergebnis ihrer Untersuchung dokumentieren.

G 9.6.5.2 Informationen zu Zwischenfällen wie einem schweren Unfall oder einem schweren Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen, der das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich macht, ob direkt vom zertifizierten Kunden zur Verfügung gestellt (siehe G 8.5.3) oder direkt während des Sonderaudits vom Auditteam festgestellt (G 9.6.4.2), liefern der Zertifizierungsstelle die Entscheidungsgrundlage zur Bestimmung der zu ergreifenden Maßnahmen. Dies bezieht in Fällen, wo ein schweres Versagen des Systems bei der Einhaltung der SGA-Zertifizierungsanforderungen nachgewiesen werden kann, auch eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung mit ein. Diese Anforderungen müssen ein Bestandteil der Zertifizierungsvereinbarungen zwischen der KBS und der Organisation sein.

9.7 Einsprüche

Keine zusätzlichen Anforderungen

9.8 Beschwerden

Keine zusätzlichen Anforderungen

IAF MD 22 – Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

9.9 Aufzeichnungen zu Kunden

Keine zusätzlichen Anforderungen

10 Managementsystemanforderungen für Zertifizierungsstellen

Keine zusätzlichen Anforderungen

ANHANG A (normativ) - BESONDERE KENNTNISSE UND FERTIGKEITEN FÜR ZERTIFIZIERUNGSFUNKTIONEN IN SGA-MS

Dies ist ein Anhang zur verbindlichen Anlage A der ISO/IEC 17021-1:2015.

Dieser Anhang wird ersetzt, wenn die künftige ISO/IEC TS 17021-10 für SGA-MS in Kraft tritt.

Die folgenden Klauseln A.1.n beziehen sich auf die Kriterien der Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der ersten Spalte aufgeführt und unter dem Buchstaben X in den anderen Spalten der Tabelle A.1 für jede Zertifizierungsfunktion spezifiziert werden. Diese Kriterien werden ausführlicher erläutert unter Bezugnahme auf den Text, der nach der Tabelle kommt, auf welche die Nummer in Klammern Bezug nimmt.

A.1.1 Wissen über praktische Unternehmensführung:

- Keine zusätzliche Anleitung zu § A.2.1.

A.1.2 Wissen über Auditgrundsätze, -praktiken und -techniken müssen die ISO/IEC 17021-1:2015 einbeziehen; Anleitungen werden in diesem Dokument gegeben:

- Keine zusätzliche Anleitung zu § A.2.2 und A.3.1.

A.1.3 Wissen über spezifische Managementsystemnormen und normative Dokumente müssen folgendes einschließen, ohne darauf beschränkt zu sein:

- SGA-Terminologie,
- Die in Ländern gültige SGA-Gesetzgebung, in denen die Zertifizierungsstelle Audits durchführt,
- Anwendbare Normen für die SGA-Managementsystemzertifizierung (wie zum Beispiel OHSAS 18001, die künftige ISO 45001 oder andere Normen),
- Methoden zur Überwachung, Messung, Analyse zur Evaluierung der SGA-Leistung und der Konformität des SGA-Managementsystems,
- Untersuchung und andere Bewertungsinstrumente und
- Methodiken und Anleitungen für SGA-Risikobewertungen.

Der Kenntnisstand muss für die Erfüllung der unterschiedlichen Anforderungen ausreichend sein, die in § A.2.3, A.3.2 und A.4.1 für jede Zertifizierungsfunktion spezifiziert werden

IAF MD 22 – Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

A.1.4 Wissen über Prozesse der Zertifizierungsstelle:

- Keine zusätzliche Anleitung zu § A.2.4, A.3.3 und A.4.2.

A.1.5 Wissen über das Geschäftsfeld des Kunden muss Folgendes einbeziehen:

- Spezielle SGA-Risiken und -Kontrollen, die für das Geschäftsfeld relevant sind.

Der Kenntnisstand muss für die Erfüllung der unterschiedlichen Anforderungen ausreichend sein, die in § A.2.5, A.3.4 und A.4.3 für jede Zertifizierungsfunktion spezifiziert werden.

A.1.6 Wissen über Produkte, Prozesse und Organisation des Kunden muss Folgendes einbeziehen:

- die anwendbaren länderspezifischen SGA-Gesetze und Vorschriften in jedem technischen Bereich der zu zertifizierenden Organisation und
- Risiken für Unfälle, Zwischenfälle und Berufskrankheiten (nicht abschließende Aufzählung): physiologische, psychologische und soziale Aspekte; ergonomische Aspekte; chemische und biologische Faktoren; physikalische Faktoren (z. B. Vibration, Lärm, Elektrizität, Feuer und Explosion, Exposition gegenüber Strahlung und Magnetfeldern); Arbeitsumgebung (Beleuchtung, Temperatur, Luftfeuchtigkeit); Ausstattung, Geräte, Maschinen; und technische Systeme.

Der Kenntnisstand muss ausreichend sein für die Erfüllung der unterschiedlichen Anforderungen, die in § A.2.6 und A.4.4 für jede Zertifizierungsfunktion spezifiziert werden.

A.1.7 Sprachliche Fertigkeiten, um auf allen Ebenen innerhalb der Organisation des Kunden angemessen zu kommunizieren:

- Keine zusätzliche Anleitung zu § A.2.7.

A.1.8 Fertigkeiten für die Aufzeichnung von Notizen und die Erstellung von Berichten:

- Keine zusätzliche Anleitung zu § A.2.8.

A.1.9 Präsentationsfertigkeiten:

- Keine zusätzliche Anleitung zu § A.2.9.

A.1.10 Fertigkeiten für das Durchführen von Befragungen:

- Keine zusätzliche Anleitung zu § A.2.10.

A.1.11 Fertigkeiten zum Managen von Audits:

- Keine zusätzliche Anleitung zu § A.2.11.

ANHANG B (normativ) - BESTIMMUNG DER AUDITZEIT FÜR SGA-MANAGEMENTSYSTEME

Dieser Anhang ist für die konsequente Anwendung der relevanten Klauseln der ISO/IEC 17021-1:2015 und die Zusatzanforderungen des IAF-MD5:2015 für Audits von SGA-Managementsystemen verbindlich.

In diesem Anhang werden keine Klauseln der ISO/IEC 17021-1:2015 ersetzt.

IAF MD5 gilt mit den hier spezifizierten Änderungen:

- Alle hier geänderten Klauseln nehmen alle relevanten bestehenden Anforderungen der dazu in Bezug stehenden Klauseln von IAF-MD5:2015 mit auf, und
- Alle nicht geänderten Klauseln sind nicht in diesem Anhang enthalten, sofern dies nicht für ein besseres Verständnis der dazu in Bezug stehenden geänderten Klauseln erforderlich ist (z. B. Klauseln B.5 und B.6, auf welche in der geänderten Klausel B.3.2 Bezug genommen wird).

B.1 DEFINITIONEN

B.1.9 Effektive Anzahl der Mitarbeiter

Die effektive Anzahl der Mitarbeiter besteht aus allen Mitarbeitern (unbefristet, befristet und in Teilzeit), die in den Geltungsbereich der Zertifizierung involviert sind, einschließlich der Mitarbeiter, die in jeder Schicht arbeiten. Wenn dies im Geltungsbereich der Zertifizierung enthalten ist, muss es auch die Mitarbeiter von Auftragnehmern/Unterauftragnehmern einbeziehen, die Arbeiten oder arbeitsbezogene Aktivitäten ausführen, welche unter der Kontrolle oder dem Einfluss der Organisation stehen und die Leistung des SGA-MS der Organisation beeinflussen können.

B.1.12 Komplexitätskategorie auf Grundlage des A&GS-Risikos

Für SGA-MS basieren die Bestimmungen in diesem Dokument auf drei Haupt-Komplexitätskategorien, die auf der Beschaffenheit, der Anzahl und der Schwere der A&GS-Risiken einer Organisation beruhen und die Auditzeit grundlegend beeinflussen (siehe Tabelle SGA-MS 2).

B.2 ANWENDUNG

B.2.2 Audittag(e)

B.2.2.1 Tabelle SGA-MS 1 stellt die durchschnittliche Auditzeit für SGA-MS-Zertifizierungsaudits in Audittage dar, die auf der Grundlage von acht Stunden am Tag berechnet wurde. Zur Einhaltung der lokalen Gesetzgebung zu Reisen, Mittagspausen und Arbeitszeiten können nationale Anpassungen bei der Anzahl der Tage erforderlich sein, damit die gleiche Gesamtzahl an Audittagen wie in Tabelle SGA-MS 1 erreicht wird.

B.2.3 Berechnung der effektiven Anzahl der Mitarbeiter

B.2.3.1 Die effektive Anzahl der Mitarbeiter wie oben definiert wird als Berechnungsgrundlage für die Auditzeit für SGA-MS verwendet. Überlegungen zur Bestimmung der effektiven Anzahl der Mitarbeiter beziehen das Teilzeitpersonal, Schichtarbeiter, administrative und alle Kategorien an Büroangestellten sowie ähnliche oder sich wiederholende Prozesse mit ein (siehe B.2.3.4). Bei saisonalen Arbeiten (z. B. Erntetätigkeiten, in Feriendörfern und Hotels usw.) muss die Berechnung der effektiven Anzahl der Mitarbeiter auf dem Personal aufbauen, das beim Hochsaisonbetrieb üblicherweise anwesend ist. Es darf keine Reduzierung aufgrund der Beschäftigung einer hohen Zahl an ungelerntem Personal erfolgen, ohne dass das damit einhergehende Risiko berücksichtigt wird (siehe B.2.3.6).

B.2.3.4 Ähnliche oder sich wiederholende Prozesse innerhalb des Geltungsbereichs

- a) Wenn ein hoher Prozentsatz an Personal bestimmte Tätigkeiten/Positionen ausübt, die als ähnlich oder identisch betrachtet werden, weil das Personal durch sie ähnlichen SGA-Risiken ausgesetzt ist (z. B. Reinigungskräfte, Sicherheitsdienst, Vertrieb, Callcenter usw.), kann eine Reduzierung der Anzahl des Personals erlaubt werden, wenn diese schlüssig ist und die Gegebenheiten innerhalb des Geltungsbereichs jeder einzelnen Organisation berücksichtigt werden.
- b) Für Gruppen von Arbeitern, die sich wiederholende Arbeiten erledigen, was die Aufmerksamkeit verringern und den damit einhergehenden SGA-Risikograd steigern kann (z. B. Einbau, Montage, Verpacken, Sortieren usw.), müssen die angewandten Methoden für mögliche Reduzierungen so dokumentiert werden, dass auch die Bewertung des SGA-Risikos für alle Tätigkeiten/Positionen von Arbeitern nachweisbar / prüfbar ist.

B.2.3.5 Schichtarbeiter

Die KBS muss den Zeitpunkt des Audits bestimmen, an dem die Wirksamkeit der Implementierung von SGA-MS für den gesamten Geltungsbereich am besten beurteilt werden kann, einschließlich der Notwendigkeit, das Audit außerhalb der normalen Arbeitszeiten und für verschiedene Schichten durchzuführen. Dies muss mit dem Kunden vereinbart werden.

Die KBS muss sicherstellen, dass alle Veränderungen der Auditzeit die Wirksamkeit der Audits nicht beeinträchtigen (siehe auch Klausel B 3.7).

B.2.3.6 Ungelernte Zeitarbeiter

Dieser Punkt betrifft normalerweise nur Länder mit einem niedrigen Technologieniveau, in denen ungelernete Zeitarbeiter in großer Anzahl beschäftigt sein können, um automatisierte Prozesse zu ersetzen. Unter diesen Umständen kann eine Reduzierung der effektiven Anzahl der Mitarbeiter für andere Zertifizierungssysteme vorgenommen werden (QMS, UMS). Diese Reduzierung wird grundsätzlich als nicht auf SGA-MS anwendbar betrachtet, da die Beschäftigung von ungelerten Zeitarbeitern eine SGA-Risikoquelle darstellen kann. Falls in Ausnahmefällen eine Reduzierung erfolgt, muss die Begründung für diese Entscheidung dokumentiert und der Akkreditierungsstelle bei der Beurteilung zugänglich gemacht werden.

B.3 METHODIK ZUR FESTLEGUNG DER AUDITZEIT VON SGA-MS

B.3.1 Zur Methodik, die als Grundlage für die Berechnung der Auditzeit von SGA-MS für ein Erstaudit (Stufe 1 + Stufe 2) eingesetzt wird, gehört auch das Verständnis der Tabellen aus Anlage C zu Anhang B. Anlage C basiert auf der effektiven Anzahl der Mitarbeiter (siehe Klausel B.2.3 für Anleitungen zur Berechnung der effektiven Anzahl der Mitarbeiter) und der SGA-Risikokategorie, die mit dem Geschäftsbereich der Organisation assoziiert ist, und gibt keine Mindest- oder Höchstauditzeit an. Tabelle SGA-MS 2 zeigt die Verbindungen zwischen den Geschäftsbereichen und den SGA-Komplexitätskategorien auf Grundlage der SGA-Risiken.

Anmerkung: Gemäß der normalen Praxis ist die erforderliche Auditzeit für Stufe 2 höher als die für Stufe 1.

B.3.2 Unter Verwendung eines geeigneten Multiplikators können dieselbe Tabelle und Zahlen als Berechnungsgrundlage für die Auditzeit für Überwachungsaudits (Klausel B.5) und Re-Zertifizierungsaudits (Klausel B.6) eingesetzt werden.

B.3.3 Die KBS muss über Prozesse verfügen, die für die Zuweisung einer angemessenen Zeit für das Auditieren von relevanten Kundenprozessen sorgen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Zeit für die Durchführung eines effektiven Audits, abgesehen von der Anzahl der Mitarbeiter, auch von anderen Faktoren für SGA-MS abhängt. Diese Faktoren werden in Klausel B.8 genauer untersucht.

B.3.4 Dieses verbindliche Dokument listet die Bestimmungen auf, die bei der Festlegung der für die Durchführung eines Audits benötigten Zeit berücksichtigt werden müssen. Beim Antragsprüfungsprozess durch die KBS, nach dem Stufe 1-Audit, durch den Zertifizierungszyklus hindurch und bei der Re-Zertifizierung müssen diese und andere Faktoren auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die Bestimmung der Auditzeit, unabhängig vom Audittyp, berücksichtigt werden. Deswegen können die relevanten Tabellen SGA-MS 1 und SGA-MS 2, welche die Beziehung zwischen der effektiven Anzahl der Mitarbeiter und den SGA-MS-Risikokategorien zeigen, nicht getrennt voneinander verwendet werden. Diese Tabellen bilden den Rahmen für die weitere Auditplanung und die Durchführung von Anpassungen bei der Auditzeit für alle Audittypen.

B.3.6 Es ist bei einem SGA-MS-Audit angemessen, die Auditzeit auf der Grundlage der effektiven Anzahl der Mitarbeiter der Organisation und der Beschaffenheit, Anzahl und Schwere der SGA-Risiken einer typischen Organisation in jenem Geschäftsbereich zu ermitteln. Die Tabellen SGA-MS 1 und SGA-MS 2 bilden einen Rahmen für den Prozess, der für die Planung eingesetzt werden sollte. Dann sollte die Auditzeit der Managementsysteme auf der Grundlage aller signifikanten Faktoren, die eindeutig auf die zu auditierende Organisation zutreffen, angepasst werden.

B.3.7 Der Anfangspunkt für die Bestimmung der Auditzeit für SGA-MS wird anhand der effektiven Anzahl der Mitarbeiter identifiziert und dann an die signifikanten Faktoren, die auf den zu auditierenden Kunden zutreffen, angepasst und bei jedem Faktor wird eine Gewichtung entweder hinzugerechnet oder von ihm abgezogen, was den Ausgangswert modifiziert. Die Grundlage für die Ermittlung der Auditzeit für SGA-MS wird stets dokumentiert, einschließlich aller vorgenommenen Anpassungen. Die KBS muss sicherstellen, dass eine Abweichung bei der Auditzeit nicht die Effektivität der Audits beeinträchtigt. Wo Produkt- oder Dienstleistungsdurchführungsprozesse auf Schichtbasis ablaufen, hängt der Umfang des Audits jeder Schicht durch die KBS von den bei jeder Schicht durchgeführten Prozessen ab, wobei die damit einhergehenden SGA-Risiken berücksichtigt werden, und von dem Grad der Kontrolle einer jeden Schicht, die der Kunde unter Beweis stellt. Zur Auditierung der effektiven Implementierung, werden im Laufe des ersten Zertifizierungszyklus mindestens eine Schicht in-

nerhalb und eine Schicht außerhalb der regulären Betriebszeiten auditiert. Während der Überwachungsaudits der nachfolgenden Zyklen kann die Zertifizierungsstelle entscheiden, die zweite Schicht aufgrund der erkannten Reife des SGA-MS der Organisation, nicht zu auditieren. Wo immer dies möglich ist, werden Anpassungen für Verzögerungen der Anfangszeit des Audits empfohlen, damit innerhalb der achtstündigen Auditzeit beide Schichten abgedeckt werden. Die Begründung für das nicht durchgeführte Audit der anderen Schichten muss dokumentiert werden, wobei das Risiko, das entsteht, wenn das Audit nicht durchgeführt wird, berücksichtigt wird.

B.3.8 Die anhand der Tabellen dieses Anhangs bestimmte Auditzeit des SGA-MS darf nicht die Zeit der „Auditoren in der Ausbildung“, der Beobachter oder die Zeit der Fachexperten einschließen.

B.3.9 Die Verringerung der Auditzeit des SGA-MS darf die anhand von Tabelle SGA-MS 1 festgelegten Zeiten nicht um mehr als 30 % überschreiten.

B.4 ERSTZERTIFIZIERUNGSAUDITS FÜR SGA-MS (STUFE 1 PLUS STUFE 2)

B.4.2 Tabelle SGA-MS 1 bietet einen Anfangspunkt zur Ermittlung der Zeit für ein Erstaudit (Stufe 1 + Stufe 2) für SGA-MS.

B.4.5 Zertifizierungsaudits können Remote-Audittechniken umfassen wie interaktive webbasierte Kollaboration, Web-Meetings, Telefonkonferenzen und/oder elektronischer Zugang zu Kundenprozessen. Diese Remote-Aktivitäten, die auf die Prüfung von Dokumenten/Aufzeichnungen und Befragungen von Mitarbeitern und Arbeitern beschränkt werden muss, müssen im Auditplan identifiziert werden. Die für solche Aktivitäten aufgewendete Zeit kann als Auditzeit zur Gesamtdauer der Managementsystemaudits ausgewiesen werden. Plant die KBS ein Audit, bei dem die Remote-Auditaktivitäten mehr als 30 % der geplanten Dauer der Managementsystemaudits am Standort darstellen, muss die KBS den Auditplan rechtfertigen und die Aufzeichnungen zu dieser Begründung aufbewahren, die dann der Akkreditierungsstelle zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden (siehe IAF MD4). Das Auditieren von Aktivitäten und SGA-Risikokontrollen kann im Remote-Verfahren nicht erfolgen.

Anmerkung 1: Die Dauer der Managementsystemaudits bezieht sich auf die Dauer der Managementsystemaudits, die individuellen Standorten zugeordnet worden sind. Elektronische Audits von virtuellen oder entfernten Standorten werden als Remote-Audits betrachtet, auch dann, wenn das elektronische Audit am Standort der Kundenorganisation (physisch oder virtuell) durchgeführt wird.

Anmerkung 2: Unabhängig von den eingesetzten Remote-Audittechniken muss mindestens jährlich ein persönlicher Besuch am physischen Standort der Kundenorganisation durchgeführt werden.

Anmerkung 3: Es ist unwahrscheinlich, dass ein Audit der Stufe 2 weniger als einen (1) Audittag in Anspruch nimmt.

B.5 ÜBERWACHUNG

Während des dreijährigen Erstzertifizierungszyklus sollte die Auditzeit für Überwachungsaudits für eine gegebene Organisation proportional zur Auditzeit sein, die für das Erstzertifizierungsaudit (Stufe 1 + Stufe 2) aufgebracht wird, wobei die Gesamtzeit, die jährlich für die Überwachung aufgewendet wird, etwa 1/3 der Auditzeit betragen sollte, die für das Erstzertifizierungsaudit aufgewendet wird. Die KBS erhält als Teil eines jeden Überwachungsaudits ein Update der Kundendaten in Bezug auf das Managementsystem. Die geplante Auditzeit für ein Überwachungsaudit wird bei mindestens jedem

IAF MD 22 – Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudit geprüft, um Änderungen bei der Organisation, die Systemreife usw. einzubeziehen. Der Nachweis für die Prüfung, einschließlich aller Anpassungen an der Auditzeit der Managementsysteme, muss dokumentiert werden.

Anmerkung: Es ist unwahrscheinlich, dass ein Überwachungsaudit weniger als einen (1) Audittag in Anspruch nimmt.

B.6 REZERTIFIZIERUNG

Die Auditzeit für das Re-Zertifizierungsaudit sollte auf der Grundlage der aktualisierten Kundeninformationen berechnet werden und liegt normalerweise bei 2/3 der Auditzeit, die für ein Erstzertifizierungsaudit (Stufe 1 + Stufe 2) der Organisation erforderlich wäre, wenn zum Zeitpunkt der Re-Zertifizierung ein solches Erstaudit durchgeführt werden müsste (d.h. nicht 2/3 der Originalzeit, die für das Erstaudit aufgewendet wurde). Die Auditzeit für Managementsysteme muss das Ergebnis der Bewertung der Systemleistung (ISO/IEC 17021-1) berücksichtigen. Die Prüfung der Systemleistung selbst ist kein Bestandteil der Auditzeit für Re-Zertifizierungsaudits.

Anmerkung: Es ist unwahrscheinlich, dass ein Re-Zertifizierungsaudit weniger als einen (1) Audittag in Anspruch nimmt.

B.7 INDIVIDUALISIERTE ZWEIT- UND NACHFOLGENDE ZERTIFIZIERUNGSZYKLEN

Nicht zutreffend für SGA-MS.

B.8 FAKTOREN FÜR DIE ANPASSUNG DER AUDITZEIT FÜR SGA-MS

B.8.1 Die Zusatzfaktoren, die berücksichtigt werden müssen, umfassen Folgendes, ohne darauf beschränkt zu sein:

- i) Erhöhung der Auditzeit für SGA-MS:
 - a. Komplizierte Logistik mit mehr als einem Gebäude oder Standort, an dem Arbeiten ausgeführt werden; z. B. muss ein separates Entwicklungszentrum auditiert werden,
 - b. Personal, das mehr als eine Muttersprache aufweist (was Dolmetscher erforderlich macht oder die einzelnen Auditoren an einer unabhängigen Arbeit hindert),
 - c. ein sehr großer Standort für die Anzahl von Mitarbeitern (z. B. ein Wald),
 - d. ein hohes Maß an Regulierung (z. B. Luft- und Raumfahrt, Kernenergie, Raffinerie und chemische Industrie, Fischereischiffe, Bergbau, Lebensmittel, Medikamente usw.),
 - e. das System deckt höchst komplexe Prozesse oder eine relativ hohe Anzahl einzigartiger Aktivitäten ab,
 - f. Aktivitäten, die den Besuch temporärer Standorte zur Bestätigung der Aktivitäten des dauerhaften Standorts/der dauerhaften Standorte, dessen/deren Managementsystem der Zertifizierung unterzogen wird, erforderlich machen,
 - g. die Sichtweisen von interessierten Parteien,

IAF MD 22 – Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

- h. eine höhere Unfallrate und Berufskrankheitsquote als der Durchschnitt für den Geschäftsbe-
reich,
 - i. wenn Mitglieder der Öffentlichkeit am Standort der Organisation anwesend sind (z. B. Kran-
kenhäuser, Schulen, Flughäfen, Häfen, Bahnhöfe, öffentliche Verkehrsmittel),
 - j. die Organisation steht vor einem Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit SGA (je nach
Schwere und Auswirkung des beteiligten Risikos),
 - k. die temporäre, groß angelegte Präsenz vieler (Unter-) Auftragnehmer und ihrer Mitarbeiter,
was zu einer Zunahme der Komplexität oder der SGA-Risiken führt (z. B. periodische Abschalt-
ung oder Überholung von Raffinerien, Chemiewerken, Stahlwerken und anderen großen In-
dustrieanlagen),
 - l. wenn gefährliche Substanzen in Mengen vorhanden sind, die das Werk dem Risiko schwerer
Betriebsunfälle aussetzen, in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Vorschrif-
ten und/oder der Dokumentation zur Risikobewertung,
 - m. Organisation mit mehreren Standorten im Geltungsbereich, die in anderen Ländern als dem
Land des Standorts der Muttergesellschaft liegen (wenn die Gesetzgebung und die Sprache
nicht gut bekannt sind).
- ii) Reduzierung der Auditzeit für SGA-MS:
- a. Reife des Managementsystems,
 - b. Vorkenntnisse zum Managementsystem der Kundenorganisation (z. B. wird bereits in einem
anderen, freiwilligen SGA-MS-System von derselben KBS zertifiziert),
 - c. Kunde ist auf SGA-Zertifizierung vorbereitet (z. B. wird er bereits regelmäßigen Audits durch
die nationale Behörde für ein verbindliches SGA-Managementsystem der Regierung unterzo-
gen),
 - d. sehr kleiner Standort für die Anzahl an Mitarbeitern (z. B. nur Bürokomplex).

Alle Eigenschaften des Managementsystems, der Prozesse und Produkte/Dienstleistungen sollten be-
rücksichtigt werden und eine faire Anpassung jener Faktoren erfolgen, die mehr oder weniger Audit-
zeit für ein effektives Audit rechtfertigen könnten. Erhöhende Faktoren können mit reduzierenden
Faktoren verrechnet werden.

Alle Entscheidungen, die in Verbindung mit den Anforderungen dieser Klausel getroffen werden,
müssen dokumentiert werden.

*Anmerkung 1: Reduzierende Faktoren können für jede Berechnung zu jeder Organisation nur einmal
verwendet werden.*

*Anmerkung 2: Zusätzliche Faktoren, die bei der Berechnung der Auditzeit von integrierten Manage-
mentsystemen zu berücksichtigen sind, werden in IAF MD 11 thematisiert.*

**IAF MD 22 – Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)**

B.9 TEMPORÄRE STANDORTE

B.9.2 Temporäre Standorte könnten größere Projektmanagement-Standorte bis hin zu kleineren Service-/Installationsstandorten umfassen. Die Notwendigkeit für einen Besuch dieser Standorte und der Umfang der Stichprobe müssen auf einer Bewertung der Risiken für das Versagen des SGA-MS bei der Kontrolle der SGA-Risiken in Verbindung mit den Abläufen beim Kunden basieren. In die Stichprobe einbezogene Standorte sollten für den Zertifizierungsumfang des Kunden, die Größe und Art der Aktivitäten und Prozesse, die Art der vorhandenen Gefahren und die assoziierten SGA-Risiken und die Stadien der gerade laufenden Projekte repräsentativ sein.

B.9.3 Normalerweise sind Audits von temporären Standorten vor Ort durchzuführen. Folgende Methoden könnten jedoch als Alternative betrachtet werden, die nur jene Teile von Audits vor Ort ersetzen, die nicht mit dem Auditieren der betrieblichen Steuerung und anderer SGA-MS-Aktivitäten in Verbindung stehen:

- i) Befragungen oder Fortschrittsbesprechungen mit dem Kunden und/oder dessen Kunden, persönlich oder per Telefonkonferenz.
- ii) Dokumentenprüfung der Aktivitäten an temporären Standorten,
- iii) Remote-Zugriff auf elektronische Standorte, die Aufzeichnungen oder andere für die Bewertung der SGA-MS und der temporären Standorte relevante Informationen enthalten,
- iv) Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen und anderen Technologien, die eine Durchführung eines effektiven Remote-Audits ermöglichen.

B.10-AUDITZEIT VON SGA-MS AN MEHREREN STANDORTEN

B.10.1 Wird ein SGA-MS-System über mehrere Standorten betrieben, muss die KBS festlegen, ob eine Stichprobenprüfung zulässig ist oder nicht, ausgehend von der Bewertung des Grades der SGA-MS-Risiken, die mit den Aktivitäten und Prozessen assoziiert sind, welche an jedem im Geltungsbereich der Zertifizierung einbegriffenen Standort durchgeführt werden. Aufzeichnungen zu solchen Bewertungen und Begründungen für getroffene Entscheidungen müssen der Akkreditierungsstelle bei der Begutachtung zur Verfügung gestellt werden.

B.10.2 Die Anforderungen für eine SGA-MS-Zertifizierung an mehreren Standorten, sowohl dann, wenn eine Stichprobe erlaubt ist, als auch dann, wenn sie nicht erlaubt ist, werden ausführlicher von den verschiedenen Szenarien aus dem neuen IAF MD1-Dokument für das Audit und die Zertifizierung eines Managementsystems, das von einer Organisation mit mehreren Standorten betrieben wird, abgedeckt. Alle Bezüge darin auf IAF MD5-Anforderungen werden wie in der Version dieses Anhangs B verstanden.

Bis das Dokument in Kraft tritt, gelten weiterhin die jeweiligen Anforderungen der IAF MD 1:2007 und der MD 19:2016.

Der Anteil der an jedem Standort verbrachten Gesamtzeit muss die Situationen berücksichtigen, in denen bestimmte Managementsystemprozesse nicht für den Standort relevant sind.

IAF MD 22 – Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

B.10.3 In Kombination mit Klausel B.10.2

B.11 PRÜFUNG VON EXTERN BEREITGESTELLTEN FUNKTIONEN ODER PROZESSEN (AUSGLIEDERUNG)

B.11.1 Wenn eine Organisation Teile Ihrer Funktionen und Prozesse ausgegliedert hat, liegt es in der Verantwortung der KBS Nachweise zu erlangen, dass die Organisation die Art und das Ausmaß von durchzuführenden Prüfungen wirksam ermittelt hat, um sicher zu stellen, dass die extern bereitgestellten Funktionen oder Prozesse die Wirksamkeit des SGA-MS nicht beeinträchtigen, einschließlich der Fähigkeit der Organisation zur Kontrolle ihrer SGA-MS-Risiken und ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen.

B.11.2 Die KBS muss die Wirksamkeit des SGA-MS der Organisation bei der Verwaltung aller geleisteten Aktivitäten und das Risiko für das SGA-Ergebnis der eigenen Aktivitäten und Prozesse und Konformitätsanforderungen auditieren und evaluieren. Dies kann das Einholen von Rückmeldungen von den Lieferanten zum Wirksamkeitsgrad beinhalten, auf der Grundlage:

- der Kriterien, die von der Organisation angewendet werden zur Evaluation, Auswahl, Überwachung des Ergebnisses und Neubewertung dieser externen Lieferanten aufgrund ihrer Fähigkeit, Funktionen oder Prozesse gemäß spezifischer Anforderungen bereitzustellen, in Übereinstimmung mit den rechtlichen Verpflichtungen, und
- des Risikos dafür, dass die externen Lieferanten die Fähigkeit des Unternehmens, seine eigenen SGA-Risiken zu kontrollieren, gegenteilig beeinflussen könnten.

B.11.3 Selbst wenn ein Audit des gesamten Managementsystems des Lieferanten nicht erforderlich ist, muss die KBS zur Planung und Durchführung eines effektiven Audits jene Prozesse oder Funktionen berücksichtigen, die im Anwendungsbereich des SGA-MS der Organisation enthalten und an externe Lieferanten ausgelagert worden sind.

B.11.4. Die KBS sollte in der Lage sein, dies während der Erstellung des Zertifizierungsprogramms festzulegen und während des Erstaudits und vor allen Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits weiter zu verifizieren.

Anlage A - Qualitätsmanagementsysteme

Nicht zutreffend.

Anlage B - Umweltmanagementsysteme

Nicht zutreffend.

Anlage C zu Anhang B –MANAGEMENTSYSTEME FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT BEI DER ARBEIT

Tabelle SGA-MS 1 –Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

**Verhältnis zwischen der effektiven Anzahl der Mitarbeiter,
Komplexitätskategorie des A&GS-Risikos und der Auditzeit (nur Erstaudit – Stufe 1 + Stufe 2)**

Effektive Anzahl der Mitarbeiter	Auditzeit Stufe 1 + Stufe 2 (Tage)			Effektive Anzahl der Mitarbeiter	Auditzeit Stufe 1 + Stufe 2 (Tage)		
	Hoch	Mittel	Niedrig		Hoch	Mittel	Niedrig
1-5	3	2,5	2,5	626-875	17	13	10
6-10	3,5	3	3	876-1175	19	15	11
11-15	4,5	3,5	3	1176-1550	20	16	12
16-25	5,5	4,5	3,5	1551-2025	21	17	12
26-45	7	5,5	4	2026-2675	23	18	13
46-65	8	6	4,5	2676-3450	25	19	14
66-85	9	7	5	3451-4350	27	20	15
86-125	11	8	5,5	4351-5450	28	21	16
126-175	12	9	6	5451-6800	30	23	17
176-275	13	10	7	6801-8500	32	25	19
276-425	15	11	8	8501-10700	34	27	20
426-625	16	12	9	>10700	Verlauf wie oben		

Anmerkung 1: Die Auditzeit wird für Audits mit hohem, mittlerem und niedrigem SGA-Risiko ausgewiesen.

Anmerkung 2: Die Anzahl der Mitarbeiter in Tabelle SGA-MS 1 sollte eher als Kontinuum anstatt als stufenweise Veränderung betrachtet werden. Bei einer Darstellung als Diagramm sollte die Linie mit den Werten des unteren Bereichs beginnen. Ausgangspunkt des Diagramms sollte die Mitarbeiteranzahl von 1 mit 2,5 Tagen sein, wie oben angezeigt. Wenn das Ergebnis der Berechnung eine Dezimalzahl ist, sollte die Anzahl der Tage an den am nächsten liegenden halben Tag angepasst werden (z. B.: 5,3 Audittage werden zu 5,5 Audittagen, 5,2 Audittage werden zu 5,0 Audittagen).

Anmerkung 3: Siehe außerdem Klauseln B.1.9 und B.2.3.

SGA-MS-TABELLE 2 - Beispiele für Verbindungen zwischen Geschäftssektoren und den Komplexitätskategorien der A&GS-Risiken

Komplexitätskategorie des SGA-Risikos	Wirtschaftsbranche
Hoch	<ul style="list-style-type: none"> • Fischerei (Hochseefischerei, küstennahe Baggerarbeiten und Tauchen) • Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden • Herstellung von Koks und raffinierten Erdölprodukten • Öl- und Gasgewinnung • Gerben von Textilien und Kleidung • Zellstoffherstellung in der Papierherstellung einschließlich der Papierrecyclingverfahren • Ölraffination • Chemikalien (einschließlich Pestiziden, Herstellung von Batterien und Akkumulatoren) und Arzneimittel • Glasfaserherstellung • Gasproduktion, -lagerung und -vertrieb • Stromerzeugung und -verteilung • Kernenergie • Lagerung großer Mengen an Gefahrgütern • Verarbeitung von nichtmetallischen Werkstoffen und von Produkten einschließlich Keramik, Beton, Zement, Kalk, Gips usw. • Primärproduktion von Metallen • Warm- und Kaltformung und Metallerzeugung • Herstellung und Montage von Metallkonstruktionen • Schiffswerften (könnte je nach Aktivitäten mittel sein) • Raumfahrtindustrie • Automobilbranche • Herstellung von Waffen und Sprengkörpern • Recycling von Sondermüll • Behandlung von gefährlichen und ungefährlichen Abfällen, z. B. Verbrennung usw. • Schmutz- und Abwasserbehandlung • Industriebau und Tiefbau und Abbrucharbeiten (einschließlich der Gebäudfertigstellung mit Tätigkeiten für Elektro-, Hydraulik- und Klimaanlageinstallation) • Schlachthöfe • Transport und Distribution von Gefahrgütern (über den Land-, Luft-, und Seeweg) • Verteidigungsaktivitäten/Krisenmanagement • Gesundheitswesen/Krankenhäuser/Veterinärmedizin/Sozialwesen
Mittel	<ul style="list-style-type: none"> • Aquakultur (Züchtung, Aufzucht und Ernte von Pflanzen und Tieren in allen Arten von Wasserumgebungen) • Fischerei (Hochseefischerei ist hoch) • Land-/Forstwirtschaft (kann je nach Aktivitäten hoch sein) • Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren – Verarbeitung • Textilien und Bekleidung, außer Gerben • Herstellung von Holz- und Holzprodukten einschließlich der Herstellung von

Komplexitätskategorie des A&GS-Risikos	Geschäftssektor
	<p>Brettern, Behandlung/Imprägnierung von Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Papierherstellung und Papierprodukte, außer Zellstoffherstellung • Verarbeitung von nichtmetallischen Werkstoffen und von Produkten einschließlich Glas, Keramik, Ton usw. • Allgemeine Montage Maschinenbau • Metallerzeugnisherstellung • Oberflächenbehandlung und sonstige chemische Behandlung für Metallerzeugnisse, ausgenommen Primärproduktion und für allgemeinen Maschinenbau (könnte je nach der Behandlung und der Komponentengröße hoch sein) • Produktion von unbestückten Leiterplatten für die Elektronikindustrie • Gummi- und Kunststoff-Spritzgussverfahren, -formen und -montage • Zusammenbau von elektrischen und elektronischen Geräten • Herstellung von Fahrzeugen und ihre Reparatur - Land, Schiene und Luft (könnte je nach der Größe der Anlagen hoch sein) • Recycling, Kompostierung, Deponie (bei ungefährlichem Abfall) • Wasserentnahme, -reinigung und -verteilung, einschließlich Flussmanagement (Anmerkung: kommerzielle Abwasserbehandlung wird als hoch eingestuft) • Groß- und Einzelhandel mit fossilen Brennstoffen (könnte je nach Brennstoffmenge hoch sein) • Beförderung von Fahrgästen (auf dem Luft-, Land und Seeweg) • Transport und Verteilung von ungefährlichen Gütern (auf dem Land-, Luft und Seeweg) • Gebäudereinigung, Hygienereinigung, chemische Reinigung, normalerweise Teil allgemeiner Unternehmensdienstleistungen • Forschung & Entwicklung in Naturwissenschaften und Technik (könnte je nach Geschäftssektor hoch sein). Technische Erprobung und Labors • Hotels, Freizeitangebote und persönliche Dienstleistungen, ausgenommen Restaurants • Bildungsdienstleistungen (könnte je nach dem Thema der Lehrtätigkeit hoch oder niedrig sein)
Niedrig	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensaktivitäten und Management, Zentrale und Management von Holdinggesellschaften • Groß- und Einzelhandel (könnte je nach Produkt, z. B. Kraftstoff, mittel oder hoch sein) • Allgemeine Unternehmensdienstleistungen (außer Gebäudereinigung, Hygienereinigung, chemische Reinigung und Bildungsdienstleistungen). • Transport- und Vertrieb-Management, ohne dass eine Flotte zu verwalten ist • Ingenieurdienstleistungen (könnte je nach Art der Dienstleistungen mittel sein) • Telekommunikations- und Postdienstleistungen • Restaurants und Camping • kommerzielles Immobilienbüro, Immobilienverwaltung • Forschung & Entwicklung zu Sozial- und Geisteswissenschaften • Öffentliche Verwaltung, örtliche Behörden • Geldinstitute, Werbeagentur

Komplexitätskategorien der SGA-Risiken

Die in diesem Dokument spezifizierten Bestimmungen beruhen auf drei Haupt-Komplexitätskategorien der SGA-Risiken, auf Grundlage der Beschaffenheit und Schwere der SGA-Risiken einer Organisation, die die Zeit des Auditors grundlegend beeinträchtigen. Es handelt sich um folgende Kategorien:

- **Hoch** – SGA-Risiken von erheblicher Beschaffenheit und Schwere (üblicherweise das Baugewerbe, die Schwerindustrie oder verarbeitende Betriebe).
- **Mittel** – SGA-Risiken von mittlerer Beschaffenheit und Schwere (üblicherweise Leichtindustrie-Betriebe mit einigen signifikanten Risiken) und
- **Niedrig** – SGA-Risiken von leichter Beschaffenheit und Schwere (üblicherweise Bürobetriebe).

Tabelle SGA-MS 1 deckt die obigen drei Komplexitätskategorien der SGA-Risiken ab.

Tabelle SGA-MS 2 schafft die Verbindung zwischen den drei obigen Komplexitätskategorien der SGA-Risiken und den Wirtschaftsbranchen, die für gewöhnlich in diese Kategorien fallen würden.

Die KBS sollte berücksichtigen, dass nicht alle Organisationen in einer bestimmten Branche stets unter dieselbe SGA-Risikokategorie fallen. Die KBS sollte in ihrem Antragsprüfungsverfahren Flexibilität ermöglichen und damit sicherstellen, dass bei der Bestimmung der Komplexitätskategorien der SGA-Risiken die konkreten Aktivitäten der Organisation berücksichtigt werden.

Zum Beispiel: Obwohl viele Schiffbaubetriebe als mit „hohem Risiko“ eingestuft werden sollten, könnte eine Organisation, die nur kleine Boote aus Kohlefaser mit Aktivitäten von geringerer Komplexität hat, als „mittel“ eingestuft werden.

Die KBS muss alle Fälle dokumentieren, in denen sie die Komplexitätskategorie für SGA-Risiken einer Organisation in einer bestimmten Branche gesenkt hat.

Anmerkung: Die Komplexitätskategorie des SGA-Risikos einer Organisation kann auch mit den Folgen eines Versagens des SGA-MS bei der Risikokontrolle assoziiert sein:

- Hoch – wo ein Versagen beim Risikomanagement lebensgefährliche Folgen haben oder eine schwere Verletzung oder Krankheit verursachen könnte,
- Mittel – wo ein Versagen beim Risikomanagement eine Verletzung oder Krankheit verursachen könnte,
- Niedrig – wo ein Versagen beim Risikomanagement eine leichte Verletzung oder Krankheit verursachen könnte.

•

ANHANG C (normativ) - EINHALTUNG RECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN ALS BESTANDTEIL DER AKKREDITIERTEN SGA-MS-ZERTIFIZIERUNG

C.0 EINLEITUNG

C.01 Unter Berücksichtigung der verschiedenen Standpunkte wird die folgende Definition von „Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen“ verwendet: „Einhaltung des Gesetzes auf solche Weise, dass das beabsichtigte Ergebnis umgesetzt wird“.

Obwohl eine Zertifizierung von SGA-MS in Bezug auf die Anforderungen der anwendbaren SGA-MS-Norm keine Garantie für die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen darstellt (ebenso wenig wie andere Kontrollmaßnahmen, einschließlich der Kontrolle vonseiten der Regierung oder einer anderen Art von Kontrolle und/oder Inspektionen der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen oder anderer Zertifizierungs- oder Verifizierungsnormen), handelt es sich um ein bewährtes und effizientes Werkzeug zur Erreichung und Aufrechterhaltung dieser Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen.

Es wird anerkannt, dass eine akkreditierte SGA-MS-Zertifizierung nachweisen muss, dass ein unabhängiger Dritter (Zertifizierungsstelle) bewertet und bestätigt hat, dass die Organisation über ein nachweislich effektives SGA-MS verfügt, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen laut SGA-Politik zu gewährleisten, einschließlich der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen.

Anhaltende oder potenzielle Nichteinhaltung der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen könnte auf ein Defizit bei der Managementkontrolle innerhalb der Organisation hinweisen und daher sollten ihre SGA-MS und die Konformität mit der Norm sorgfältig überprüft werden.

C.02 Dieser Anhang soll die Anwendbarkeit ausgewählter Anforderungen im Dokument EA-7/04 M: 2017 „Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen als Bestandteil einer akkreditierten ISO 14001:2015 Zertifizierung“, Revision 03. Mai 2017, auf SGA-MS ausweiten. Diese Anforderungen beschreiben die Beziehung zwischen der akkreditierten SGA-MS-Zertifizierung einer Organisation und dem Grad der Einhaltung der anwendbaren SGA-Rechtsvorschriften bei jener Organisation.

C1 WIE EINE ZERTIFIZIERUNGSSTELLE EIN SGA-MS IN BEZUG AUF DIE EINHALTUNG RECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN AUDITIEREN SOLLTE

C.1.1 Die Zertifizierungsstelle muss über den Zertifizierungsauditprozess, die Konformität einer Organisation mit den Anforderungen einer SGA-MS-Norm bewerten, da sie sich auf die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen beziehen, und sie darf keine Zertifizierung gewähren, bis nicht die Konformität mit diesen Anforderungen nachgewiesen werden kann.

Nach der Erstzertifizierung müssen die von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Überwachungs- und Wiederholungsaudits mit der oben genannten Audit-Methodik übereinstimmen.

C.1.2 In Bezug auf das Gleichgewicht zwischen der Prüfung von Dokumenten und Unterlagen und der Beurteilung der SGA-MS-Implementierung bei betrieblichen Tätigkeiten (z. B. Begehung der Anlagen und anderer Standorte) muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass ein adäquates Audit der Wirksamkeit des SGA-MS durchgeführt wird.

C.1.3 Es gibt keine Formel für die Definition der idealen relativen Relationen, da in jeder Organisation die Situation anders ist. Es gibt jedoch einige Hinweise darauf, dass die Aufwendung von zu viel Auditzeit für eine Büroprüfung ein Problem darstellt, das mit einiger Häufigkeit auftritt. Dies könnte zu einer unangemessenen Bewertung der Wirksamkeit des SGA-MS bei Problemen mit der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen und potenziell dazu führen, dass ein schlechtes Ergebnis übersehen wird, was einen Vertrauensverlust bei den Interessenvertretern zum Zertifizierungsprozess mit sich bringt.

Die Zertifizierungsstelle muss anhand eines angemessenen Überwachungsprogramms sicherstellen, dass die Konformität über den dreijährigen Zertifizierungszyklus aufrechterhalten wird. Die Auditoren der Zertifizierungsstelle müssen das Management der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen auf der Grundlage der nachgewiesenen Implementierung des Systems verifizieren und dürfen sich nicht nur auf geplante oder erwartete Ergebnisse verlassen.

C.1.4 Alle Organisationen, die ihre Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen nicht nachweisen können, dürfen nicht zertifiziert werden oder bleiben, als ob sie die Anforderungen einer SGA-MS-Norm einhalten.

C.1.5 Eine vorsätzliche oder anhaltende Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen muss als schweres Versagen bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen aus der SGA-Politik betrachtet werden und muss eine Zertifizierung ausschließen oder zur Aussetzung oder Zurückziehung einer vorhandenen SGA-MS-Zertifizierung führen.

C.1.6 Wenn Anlagen und Arbeitsbereiche einer Organisation von einer Schließung betroffen sind, ändern sich die SGA-MS-Risiken, da möglicherweise nicht mehr länger dieselben Risiken für die Mitarbeiter bestehen, es aber neue Risiken für Mitglieder der Öffentlichkeit geben kann (z. B. bei einem Mangel an angemessenen Wartungs- und Überwachungsaktivitäten). Die Zertifizierungsstelle muss verifizieren, dass das Managementsystem weiterhin die SGA-MS-Norm einhält und hinsichtlich der geschlossenen Anlagen und Arbeitsbereiche wirksam implementiert wird, und falls dies nicht der Fall ist, muss sie das Zertifikat aussetzen.

C.2. EINHALUNGSKRITERIEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNGSENTSCHEIDUNG

C.2.1 Von den Interessenvertretern und interessierten Parteien einer Organisation, die die Konformität mit einer SGA-MS-Norm für sich in Anspruch nimmt, wird die vollständige Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen erwartet. Der wahrgenommene Wert einer akkreditierten Zertifizierung in diesem Gebiet ist eng verknüpft mit der erreichten Erfüllung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen vonseiten der interessierten Parteien.

C.2.2 Die Organisation muss nachweisen können, dass sie die Einhaltung der gesetzlichen SGA-Anforderungen aufgrund eigener Beurteilung erreicht hat, bevor die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilt.

C.2.3 Wo die Organisation die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen nicht erfüllt, muss sie nachweisen können, dass sie einen Implementierungsplan zum Erreichen der vollständigen Einhaltung bis zu einem bestimmten Datum aktiviert hat, gestützt von einer dokumentierten Vereinbarung mit der Regulierungsbehörde, wo immer dies bei den unterschiedlichen

nationalen Bedingungen möglich ist. Die erfolgreiche Implementierung dieses Plans muss innerhalb der SGA-MS als Priorität betrachtet werden.

C.2.4 In Ausnahmefällen darf die Zertifizierungsstelle die Zertifizierung erteilen, muss aber nach objektiven Nachweisen suchen, die bestätigen können, dass das SGA-MS der Organisation:

- a. in der Lage ist, die erforderliche Einhaltung durch die vollständige Implementierung des oben genannten Implementierungsplans innerhalb der Frist erreicht,
- b. alle Gefahren und SGA-Risiken für Arbeiter und anderer ihnen ausgesetzten Mitarbeitern in Angriff genommen hat und dass es keine Aktivitäten, Prozesse oder Situationen gibt, die zu einer schweren Verletzung und/oder schädlichen Gesundheitsfolgen führen oder führen können, und
- c. während der Übergangsfrist die notwendigen Maßnahmen eingerichtet hat, die eine Reduzierung und Kontrolle des SGA-Risikos sicherstellen.

C.2.5 Anhand der Anforderungen der ISO/IEC 17021-1, Klausel 9.4.8.3 a), und der beabsichtigten Ergebnisse, die explizit in der anwendbaren SGA-MS-Norm festgelegt sind, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass ihre Auditberichte eine Aussage zur Konformität und Wirksamkeit des SGA-MS der Organisation enthalten, zusammen mit einer Zusammenfassung der Nachweise bezüglich der Fähigkeit des SGA-MS, die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

C.3 ZUSAMMENFASSUNG

C.3.1 Die akkreditierte Zertifizierung des SGA-MS einer Organisation bedeutet Konformität mit den Anforderungen der anwendbaren SGA-MS-Norm und beinhaltet eine nachgewiesene und wirksame Verpflichtung zur Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen.

C.3.2 Die Kontrolle der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen durch die Organisation stellt eine wichtige Komponente der SGA-MS-Audits dar und liegt in der Verantwortung der Organisation.

IAF MD 22 – Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

C.3.3 Es sollte hervorgehoben werden, dass die Auditoren der Zertifizierungsstelle keine Inspektoren der SGA-Aufsichtsbehörde sind. Sie sollten keine „Stellungnahmen“ oder „Erklärungen“ zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen abgeben. Nichtsdestotrotz können sie „die Evaluation der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen verifizieren“, um die Konformität mit der anwendbaren SGA-MS-Norm zu beurteilen.

C.3.4 Die akkreditierte Zertifizierung eines SGA-MS dahingehend, dass es die Anforderungen einer SGA-MS-Norm erfüllt, kann keine absolute und kontinuierliche Garantie der Einhaltung von rechtlichen Verpflichtungen darstellen, aber ebenso wenig kann eine Zertifizierung oder eine gesetzliche Regelung eine fortdauernde Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen garantieren. Ein SGA-MS ist jedoch ein bewährtes und effektives Werkzeug zum Erreichen und Aufrechterhalten der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und beschafft der Unternehmensleitung relevante und zeitnahe Informationen zum Einstellungsstatus der Organisation.

C.3.5 Eine SGA-MS-Norm erfordert eine Verpflichtung zur Einhaltung rechtlicher Anforderungen. Die Organisation muss aufgrund ihrer eigenen Evaluation der Einhaltung vor der Erteilung der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle in der Lage sein, nachweisen zu können, dass sie die Einhaltung der auf sie anwendbaren rechtlichen Verpflichtungen erreicht hat.

C.3.6 Eine Zertifizierung des SGA-MS dahingehend, dass es die Anforderungen einer SGA-MS-Norm erfüllt, bestätigt, dass das SGA-MS sich als wirksam beim Erreichen der Verpflichtungen aus der SGA-Politik, einschließlich der Erfüllung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen, gezeigt hat und die Grundlagen und die Unterstützung für die fortlaufende Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen durch die Organisation bietet.

C.3.7 Um das Vertrauen der interessierten Parteien und Interessenvertreter zu den obenstehenden Eigenschaften der akkreditierten Zertifizierung eines SGA-MS zu bewahren, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass das System seine Wirksamkeit bewiesen hat, bevor sie die Zertifizierung erteilt, aufrechterhält oder weiterführt.

C.3.8 Das SGA-MS kann als ein Werkzeug für den Dialog zwischen der Organisation und ihren SGA-Regulierungsbehörden dienen und die Grundlage für eine vertrauensvolle Partnerschaft bilden, in der althergebrachte, auf Gegensätzen beruhende Beziehungen nach dem Grundsatz „die gegen uns“ ersetzt werden. SGA-Regulierungsbehörden und die Öffentlichkeit sollten Vertrauen zu Organisationen mit einem akkreditierten SGA-MS -Zertifikat haben und sie als dazu in der Lage wahrnehmen, ihre Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen konstant und durchgängig zu erreichen.

ANHANG D (normativ) - AKKREDITIERUNGSUMFANG

D.1 Der Akkreditierungsumfang einer SGA-Zertifizierungsstelle muss anhand von einem oder mehreren Elementen von der Liste der Wirtschaftsbranchen ausgedrückt werden, die in der Anlage des Dokuments IAF-ID1:2014, in der Fassung für SGA-MS in der folgenden Tabelle, ausgewiesen werden.

Modell für den SGA-MS-Akkreditierungsumfang

SGA-MS-Akkreditierungsumfang			
Nr.	Beschreibung Wirtschaftsbranche / -aktivität	NACE – Division/Gruppe/Klasse (Rev. 2)	Beispiele für häufige SGA-Gefahren (1)
1	Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	01, 02, 03	Exposition gegenüber Pestiziden, biologische und chemische Gefahren, mobile Landwirtschaftsfahrzeuge und -geräte, Maschinen, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, manuelle Handhabung, Atemwegserkrankungen, Zoonose, Lärm, wiederholte Belastung usw.
2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	05, 06, 07, 08, 09	Steinschlag, Feuer, Explosion, mobile Geräte, Maschinen, Abstürze, Einschluss und Stromschlag, Lärm, Vibration, Exposition gegenüber Radon, Exposition gegenüber Siliziumdioxid, Kohlenstaub, gefährliche Chemikalien, Arbeit auf beengtem Raum usw.
3	Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren	10, 11, 12	Exposition gegenüber Pestiziden, biologische und chemische Gefahren, mobile Fahrzeuge und Geräte, Werkzeuge, Maschinen, kalte Bereiche (Gefriertruhen), heiße Medien, wiederholte Belastung usw.
4	Textilien und Textilprodukte	13, 14	Maschinen und Geräte, Exposition gegenüber Färbemitteln, und Chemikalien, Woll- und Scherstaub, Feuer, Explosion, Be- und Entladen von Gewichten, Lärm usw.
5	Leder und Lederprodukte	15	Exposition gegenüber Chrom und anderen gefährlichen Chemikalien, Maschinen, Druckgeräte, unsicherer Arbeitsplatz, Be- und Entladen von Gewichten, Lärm usw.
6	Holz und Holzprodukte	16	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Holzstaub, verschiedene Maschinen und

SGA-MS-Akkreditierungsumfang			
Nr.	Beschreibung Wirtschaftsbranche / -aktivität	NACE – Division/Gruppe/Klasse (Rev. 2)	Beispiele für häufige SGA-Gefahren (1)
			Werkzeuge, Feuer, Explosion usw.
7	Zellstoff, Papier und Papierprodukte	17	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Anlagen und Druckgeräte, Maschinen, Feuer, Explosion, unsicherer Arbeitsplatz (Wärmestrahlung, Staub), Lärm usw.
8	Verlage	58.1, 59.2	Datensichtgeräte, Körperhaltung, Beleuchtung, wiederholte Belastung usw.
9	Druckunternehmen	18	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Maschinen, Lärm
10	Herstellung von Koks und raffinierten Petroleumprodukten	19	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, Feuer, Explosion, Arbeit auf beengtem Raum, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Lärm, Explosion, Kohlenstaub usw.
11	Kernbrennstoffe	24.46, 20.13 (nur im Umfang zu radioaktivem Material)	Exposition gegenüber Strahlung / Radioaktivität, Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Anlagen und Geräte usw.
12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	20 (außer im Umfang zu radioaktivem Material)	Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, Feuer, Explosion, Arbeit auf beengtem Raum, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Lärm, Explosion, Staub usw.
13	Arzneimittel	21	Exposition gegenüber biologischen und chemischen Gefahren, Exposition gegenüber Strahlung, Anlagen und Druckgeräte, Feuer, Explosion, Arbeit auf beengtem Raum usw.
14	Gummi- und Kunststoffprodukte	22	Maschinen, Anlagen und Druckgeräte, Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien, Feuer, Explosion, Lärm usw.
15	Steine und Erden	23 außer 23.5	Maschinen, Anlagen und Druckgeräte, Strom, Feuer, Explosion,

SGA-MS-Akkreditierungsumfang			
Nr.	Beschreibung Wirtschaftsbranche / -aktivität	NACE – Division/Gruppe/Klasse (Rev. 2)	Beispiele für häufige SGA-Gefahren (1)
		und 23.6	gefährliche Chemikalien, Lärm, Farbe und Beschichtungen usw.
16	Beton, Zement, Kalk, Gips usw.	23.5, 23.6	Erdarbeiten und Aushub an hochgelegenen Arbeitsplätzen, mobile Anlagen und Maschinen, manuelle Handhabung, Lärm, Vibration, Staub, Elektrizität, Feuer, Explosion usw.
17	Grundmetalle und Metallherzeugnisse	24 außer 24.46, 25 außer 25.4, 33.11	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, Feuer, Explosion, gefährliche Chemikalien, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Lärm, Farbe und Beschichtungen, Strahlung usw.
18	Maschinen und Geräte	25.4, 28, 30.4, 33.12, 33.2	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Farbe und Beschichtungen, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung, Feuer, Explosion usw.
19	Elektrogeräte und optische Geräte	26, 27, 33.13, 33.14, 95.1	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, Elektrizität, Strahlung, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung usw.
20	Schiffbau	30.1, 33.15	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Arbeit auf beengtem Raum, Feuer, Explosion, Strahlung, Farbe und Beschichtungen usw.
21	Raumfahrt	30.3, 33.16	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Farbe und Beschichtungen, Lärm, Vibration, Strahlung, manuelle Handhabung, Feuer, Explosion usw.
22	Sonstiger Fahrzeugbau	29, 30.2, 30.9, 33.17	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Farbe und Beschichtungen, Farbe und Beschichtungen, Lärm, Vibration,

SGA-MS-Akkreditierungsumfang			
Nr.	Beschreibung Wirtschaftsbranche / -aktivität	NACE – Division/Gruppe/Klasse (Rev. 2)	Beispiele für häufige SGA-Gefahren (1)
			manuelle Handhabung usw.
23	Nicht anderswo klassifiziertes produzierendes Gewerbe	31, 32, 33.19	Maschinen, Anlagen und Geräte, Druckgeräte, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung, Farbe und Beschichtungen usw.
24	Recycling	38.3	Verkehr, Maschinen, Exposition gegenüber chemischen und biologischen Gefahren, Ausrutschen, Stolpern, Stürze, Strahlung, wiederholte Belastung, Lärm, Feuer, Explosion usw.
25	Stromversorgung	35.1	Anlagen und Geräte, Elektrizität, Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern, Maschinen, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen usw.
26	Gasversorgung	35.2	Druckgeräte, Maschinen, Feuer und Explosion aufgrund des Austretens von Gas, Toxizität, Lärm, Vibration, Arbeit auf beengtem Raum, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen usw.
27	Wasserversorgung	35.3, 36	Anlagen und Geräte, Maschinen, Exposition gegenüber chemischen Gefahren, Lärm, Vibration, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Arbeit auf beengtem Raum, Legionellen usw.
28	Bau	41, 42, 43	Erdarbeiten und Aushub, Arbeit an hochgelegenen Arbeitsplätzen, Unfälle mit mobilen Geräten, Abstürze aus einer Höhe, Turmkräne, mobile Anlagen und Maschinen, temporäre Arbeiten, manuelle Handhabung, Lärm, Vibration, Staub, Farbe und Beschichtungen, Elektrizität (Freileitungen und unterirdische Kabel), Feuer usw.
29	Groß- und Einzelhandel; Fahrzeug-, Motorradreparatur und Reparatur persönlicher Gegenstände und Haushaltswaren	45, 46, 47, 95.2	Maschinen, Werkzeug, gefährliche Chemikalien, Lärm, Vibration, manuelle Handhabung, Chemikalien usw.

SGA-MS-Akkreditierungsumfang			
Nr.	Beschreibung Wirtschaftsbranche / -aktivität	NACE – Division/Gruppe/Klasse (Rev. 2)	Beispiele für häufige SGA-Gefahren (1)
30	Hotels und Restaurants	55, 56	Ausrutschen und Stürze, heiße Gegenstände, kalte Bereiche (Gefriertruhen), scharfe Gegenstände, Chemikalien, Bioabfälle, Legionellen usw.
31	Transport, Lagerung und Kommunikation	49, 50, 51, 52, 53, 61	Verkehr, Geschwindigkeit, Überholen, Zusammenstoß, von einem fahrenden Fahrzeug angefahren werden, Stürze aus Fahrzeugen, manuelle Handhabung, Ausrutschen und Stolpern
32	Finanzintermediation; Immobilien; Vermietung	64, 65, 66, 68, 77	Datensichtgeräte, Körperhaltung, Beleuchtung, wiederholte Belastung usw.
33	Informationstechnologie	58.2, 62, 63.1	Datensichtgeräte, Körperhaltung, Beleuchtung, wiederholte Belastung usw.
34	Ingenieurdienstleistungen	71, 72, 74 außer 74.2 und 74.3	Datensichtgeräte, große Abweichungen bei der Funktionsweise der konkreten Dienstleistung.
35	Sonstige Dienstleistungen	69, 70, 73, 74.2, 74.3, 78, 80, 81, 82	Große Abweichungen bei der Funktionsweise der konkreten Dienstleistung.
36	Öffentliche Verwaltung	84	Datensichtgeräte, Körperhaltung, Beleuchtung, Ergonomie, große Abweichung usw.
37	Bildung	85	Datensichtgeräte, Beleuchtung, Ergonomie, Belastung, Lärm usw.
38	Gesundheits- und Sozialwesen	75, 86, 87, 88	Exposition gegenüber biologischen Gefahren, Radioaktivität, Ansteckung mit Krankheiten, Umgang mit Gewichten usw.
39	Andere soziale Dienste	37, 38.1, 38.2, 39, 59.1, 60, 63.9, 79, 90, 91, 92, 93, 94, 96	Maschinen, Exposition gegenüber chemischen und biologischen Gefahren, Ausrutschen, Stolpern, Stürze, wiederholte Belastung, Lärm, große Abweichungen bei der Funktionsweise der konkreten Dienstleistung.

Anmerkung 1: Beispiele für häufige Gefahren sollen nicht in den Akkreditierungsumfang aufgenommen werden.

Anmerkung 2: Es wurde keine Risikostufe jedem IAF-Code zugeordnet. Jede AS ist für die Festlegung der Risikostufe eines jeden Umfangs verantwortlich, wobei die lokale Gesetzgebung, die SGA-Gefahren und die in Anhang B definierten Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Anmerkung 3: Die Abschnitte T und U von NACE Rev. 2, einschließlich der NACE-Codes 97, 98 und 99, sind nicht in dieser Tabelle enthalten.

Anmerkung 4: Die Anwendung von SGA-Codes zur Beschreibung „technischer Bereiche“ für ein SGA-MS, wie in ISO/IEC 17021-1:2015, Klausel 7.1.2, beschrieben, ist begrenzt. Während Code 11, „Kernbrennstoffe“, einen legitimen Deskriptor für einen technischen Bereich darstellen könnte, wäre das nur bei wenigen anderen Überschriften der Fall.

ANHANG E (normativ) - WITNESS-AKTIVITÄTEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON ZERTIFIZIERUNGSGESTELLEN IM BEREICH MANagementsYSTEME FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT BEI DER ARBEIT (SGA-MS)

In Übereinstimmung mit IAF MD 17 (das voll und ganz anwendbar ist) spezifiziert dieser Anhang die Witness-Aktivitäten, die im Bereich Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS) durchzuführen sind.

Alle IAF-Codes (siehe IAF ID1) wurden zu einer Reihe von technischen Clustern für SGA-MS zusammengefügt, die für den Zweck dieses Dokumentes als relevant betrachtet werden.

Der konkrete Ansatz zur Stichprobenahme wird in Abschnitt 4 von IAF MD17 detailliert dargelegt.

Technisches Cluster	IAF-Code	Beschreibung der Wirtschaftsbranche/ der Tätigkeit gemäß IAF ID1	Kritische(r) Code(s)
Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	1	Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	1
Lebensmittel	3	Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren	3
	30	Hotels und Restaurants	
Mechanisch	17	Begrenzt auf „Metallerzeugung“	20 und 21
	18	Maschinen und Geräte	
	19	Elektrogeräte und optische Geräte	
	20	Schiffbau	
	21	Raumfahrt	
	22	Sonstiger Fahrzeugbau	
Papier	7	Begrenzt auf „Papierprodukte“	9
	8	Verlage	
	9	Druckunternehmen	
Baugewerbe	28	Bau	28
	34	Ingenieurdienstleistungen	
Güterproduktion	4	Textilien und Textilprodukte	4 (mit Gerben) und 5 oder 6
	5	Leder und Lederprodukte	
	6	Holz und Holzprodukte	
	23	Nicht anderswo klassifiziertes produzierendes Gewerbe	
Chemikalien	7	Begrenzt auf „Zellstoff- und Papierherstellung“	7 und 10 und 12 und 13 und 16 oder 17
	10	Herstellung von Koks und raffinierten Petroleumprodukten	
	12	Chemikalien, chemische Produkte und Fasern	
	13	Arzneimittel	
	14	Gummi- und Kunststoffprodukte	

Technisches Cluster	IAF-Code	Beschreibung der Wirtschaftsbranche/ der Tätigkeit gemäß IAF ID1	Kritische(r) Code(s)
	15	Steine und Erden	
	16	Beton, Zement, Kalk, Gips usw.	
	17	Begrenzt auf „Grundmetallerzeugung“	
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2
Versorgung	25	Stromversorgung	25 oder 26
	26	Gasversorgung	
	27	Wasserversorgung	
Verkehr & Abfallwirtschaft	31	Transport, Lagerung und Kommunikation	31 (begrenzt auf Gefahrgüter) und 24 oder 39 (begrenzt auf NACE 37, 38.1, 38.2, 39)
	24	Recycling	
	39	Andere soziale Dienste	
Dienstleistungen	29	Groß- und Einzelhandel; Fahrzeug-, Motorradreparatur und Reparatur persönlicher Gegenstände und Haushaltswaren	29 oder 35 oder 36
	32	Finanzintermediation; Immobilien; Vermietung	
	33	Informationstechnologie	
	35	Sonstige Dienstleistungen	
	36	Öffentliche Verwaltung	
	37	Bildung	
Kernenergie	11	Kernbrennstoffe	11
Gesundheitswesen	38	Gesundheits- und Sozialwesen	38

Jede AS kann die Angabe verschiedener kritischer Codes innerhalb eines technischen Clusters beschließen, in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften, lokalen Marktbedingungen und der effektiven Nutzung.

Die technische Begründung für diese Modifikationen muss vermerkt werden.

Ende des IAF-Verbindlichen Dokuments zur Anwendung der ISO/IEC 17021-1 für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)

Weitere Informationen:

Wenn Sie weitere Informationen zu diesem Dokument oder anderen IAF-Dokumenten erhalten möchten, kontaktieren Sie bitte ein IAF-Mitglied oder das IAF-Sekretariat.

Die Kontaktdaten der IAF-Mitglieder finden Sie auf der IAF-Website: <http://www.iaf.nu>

Sekretariat:

IAF Corporate Secretary
Telefon: +1 613 454-8159
E-Mail: secretary@iaf.nu

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.